

Satzung

HUMAINE Network e.V.

§ 1

Name Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "HUMAINE Network". Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Zusatz "e.V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1. Ziel des Vereins ist die Förderung eines Forschungs-Praxis-Transfers im Bereich Technologieinnovation und Arbeitsgestaltung im vorwettbewerblichen Entwicklungsstadium, insbesondere unter der Berücksichtigung von Humanzentrierung und Verlässlichkeit in Anwendungsfeldern der künstlichen Intelligenz (KI).
- 2. Der Verein mit Sitz in Bochum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Zusammenhang mit einer verlässlichen und am Menschen orientierten Technologieentwicklung und KI-Anwendung insbesondere für die Metropole Ruhr. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Studien
 - b) Analysen
 - c) Prozessbegleitung
 - d) Workshops
 - e) interdisziplinäre Forschung und Entwicklung im Bereich verlässliche und humanzentrierte Technologieinnovation und darauf gerichtete Arbeitsgestaltung
 - f) Konzeptentwicklung
 - g) Unterhaltung eines Kompetenzzentrums
 - h) Wissenschafts-Praxisaustausch
 - i) Öffentliche Transferveranstaltungen
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts (z.B. gewerbliches Unternehmen, Gesellschaft, Institution, Verband und wissenschaftliche Einrichtung) werden, die auf Grund ihrer Tätigkeit und Betätigung die Ziele des Vereins zu

- fördern bereit und in der Lage ist. In diesem Fall handelt es sich um eine korporative Mitgliedschaft.
- 2. Natürliche Personen können ordentliches Mitglied werden, wenn ihre Mitgliedschaft von besonderer Bedeutung für den Vereinszweck ist.
- 3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragssteller nicht begründen. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist kein Rechtsmittel gegeben.
- 4. Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentliche Mitglieder:
 - i) **Unternehmenspartner** sind gewerbliche Unternehmen, Gesellschaften oder wirtschaftsnahe Institutionen. Unternehmenspartner sind stimmberechtigt und gemäß der Beitragsordnung beitragspflichtig.
 - ii) **Forschungspartner** sind wissenschaftliche Institutionen oder Verbände sowie Hochschulen einschließlich deren Institute bzw. Lehrstühle. Forschungspartner sind stimmberechtigt und gemäß der Beitragsordnung beitragspflichtig.
 - iii) **Einzelpersonen** können Mitglied werden, wenn und sofern sie auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit bzw. ihrer satzungsgemäßen Bestimmung und Betätigung die Ziele des Vereins zu fördern bereit und in der Lage sind. Einzelpersonen sind stimmberechtigt und gemäß der Beitragsordnung beitragspflichtig.
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - Zudem hat der Vorstand die Möglichkeit, verdiente Mitglieder als **Ehrenmitglieder** vorzuschlagen. Die Ernennung erfolgt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht beitragspflichtig.
- 5. Über die Eingruppierung neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Über Veränderungen der Situation eines Mitglieds, die eine Änderung der Eingruppierung zur Folge haben könnten, muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten informiert werden. Eine Änderung der Eingruppierung eines Mitglieds kann der Vorstand zum nächsten Geschäftsjahr beschließen.
- 6. Mit der Stellung des Aufnahmeantrags erkennt jedes Mitglied die Satzung und die Beschlüsse des Vereins an.

§ 4

Dauer und Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft beginnt mit Eintritt und endet mit Kündigung oder Ausschluss aus dem Verein. Sie endet ferner durch Tod eines Mitglieds im Falle einer natürlichen Person oder Auflösung des Mitgliedsunternehmens bzw. der Mitgliedsinstitution.
- 2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich dem Vorstand zu erklären. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliedsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliedsversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindesten zwei Wochen vorher mitzuteilen. Der Beschluss hat sofortige Wirkung.

4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausschluss oder Kündigung keinerlei Anteile am Vermögen des Vereins. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- 2. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, bei juristischen Personen deren gesetzlicher Vertreter oder der von diesem für die jeweilige Mitgliederversammlung schriftlich benannte Vertreter.
- Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitglieder haben Rederecht in der Mitgliederversammlung und haben das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen

- 1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2. Außerordentliche Mitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- 3. Für die Aufnahme im Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und/oder Aufnahmegebühren wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beitragsordnung und deren Änderung durch Beschluss.
- 5. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts eines Mitgliedes werden nicht verbrauchte Beiträge oder Beitragsanteile nicht erstattet.

§ 7

Organe

- 1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) der Beirat.
- 2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit vorher definiertem Entscheidungsrahmen (z.B. für die Organisation einer Veranstaltung) eingesetzt werden.
- 3. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über etwaige ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit oder Mitgliedschaft zugänglichen Unterlagen oder Informationen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Verpflichtungen auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. Mitgliedschaft gebunden.

Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertretenden, der/dem Geschäftsführenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Praxisvertretenden, der/dem Wissenschaftsvertretenden und der/dem Regionaltransfervertretenden. Wählbar sind nur natürliche Personen, sofern diese selbst stimmberechtigtes Vereinsmitglied oder gesetzliche Vertreter oder bevollmächtigte leitende Beschäftigte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder sind.
- Für die Vorstandspositionen der/des Vorsitzenden, der/des Stellvertretenden, der/des Geschäftsführenden sowie der/des Schatzmeister/ins erfolgt die Eintragung ins Vereinsregister.
- 3. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig mit dem Ausscheiden seiner Person bzw. des durch ihn vertretenen Vereinsmitglieds oder durch Tod. Abweichend von den vorstehenden Regelungen hat die Ruhr-Universität Bochum das Recht, die Position der/des Wissenschaftsvertretenden auf eigenen Wunsch dauerhaft zu besetzen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ernennt der Vorstand ein neues kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt dann ein endgültiges neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des Vorstandes.
- 4. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 5. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich i.S. des §26 BGB.
- 6. Der Vorstand ist von der Anwendung des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit.
- 7. Der Vorstand tagt in der Regel alle drei Monate nach einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Die Sitzungen werden durch den/die Vorsitzende/n geleitet. Die Tagesordnung und Beschlusspunkte werden im Vorfeld bekanntgegeben. Über die Vorstandssitzungen wird ein von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnendes Protokoll gefertigt.
- 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Nicht anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht einem anderen Vorstandsmitglied durch vorherige schriftliche Erklärung übertragen.
- 9. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§9

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und hat insbesondere folgende Befugnisse:
 - a) Sie wählt den Vorstand.
 - b) Sie beschließt über den Jahresbericht des Vorstandes.
 - c) Sie beschließt die Entlastung des Vorstandes.
 - d) Sie wählt die Kassenprüfer.
 - e) Sie beschließt die Satzung.
 - f) Sie legt die Beitragsordnung fest.
 - g) Sie beschließt über die Auflösung des Vereins.

- h) Sie beschließt über sonstige vorliegende Anträge.
- 2. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt, außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder statt.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie darf auch per Videokonferenz oder als hybride Veranstaltung, die eine Versammlung vor Ort mit einer Videokonferenz kombiniert, durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. letzte bekannte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die juristische Personen sind, sollen dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung anzeigen, wen sie mit ihrer Vertretung beauftragen.
- 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich weitere Anträge stellen. Der/die Vorsitzende gibt diese Anträge zur Tagesordnung den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch bekannt.
- 5. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die Einzelpersonen nach § 3 Abs. 4 a) iii) dieser Satzung und gleichzeitig Angehörige eines Unternehmenspartners oder Forschungspartners gemäß § 3 Abs. 4 a) i), ii) sind, werden bei Verhinderung in einer Mitgliederversammlung automatisch von dem Unternehmenspartner bzw. Forschungspartner vertreten; das Stimmrecht der Einzelperson geht insoweit auf den Unternehmenspartner bzw. Forschungspartner über.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Ist die Mitgliederversammlung trotz ordentlicher Einladung nicht beschlussfähig, wird mit verkürzter Frist von zwei Wochen mit unveränderter Tagesordnung neu eingeladen. In dem Fall einer Wiederholung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 8. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung einmal wiederholt. Wird in der Wiederholungsabstimmung keine Entscheidung herbeigeführt, gilt der Antrag als vertagt.
- 9. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder deren/dessen Stellvertreter/in geleitet. Ist keiner der beiden Personen anwesend, bestimmt die Versammlung die Person, die die Versammlung leitet.
- 10. Die versammlungsleitende Person bestimmt die Person, die das Protokoll führt.
- 11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Erklärungen, die ausdrücklich zu Protokoll gegeben werden, sind in der Niederschrift, die von der protokollführenden Person und der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist, aufzuführen und allen Mitgliedern bekanntzumachen.

§ 10

Beirat

- 1. Der Vorstand kann nach Rücksprache mit der Mitgliederversammlung einen Beirat von bis zu acht beratenden Beiratsmitgliedern für eine Amtszeit von vier Jahren bestellen. Dabei muss es sich nicht um Mitglieder des Vereins handeln. Beiratsmitglieder haben beratende Funktion hinsichtlich der Erfüllung der Satzungszwecke und Weiterentwicklung der Vereinsaktivitäten. Sie sollen sich durch Expertise in Forschung oder Praxis auszeichnen und gegenüber dem Verein und dem Vereinsvorstand unbefangen sein.
- 2. Der Beirat bestimmt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus eigenen Reihen.
- 3. Sitzungen des Beirats sollen mindestens einmal jährlich, in den ersten drei Jahren der Vereinsaktivität zweimal jährlich stattfinden. Sie werden auf Einladung der/des Beiratsvorsitzenden einberufen und können auch virtuell stattfinden. Der Vorstand unterstützt dies organisatorisch vorbereitend.

4. Der Beirat trifft keine Beschlüsse, kann aber Empfehlungen zu Beschlussvorlagen des Vorstands abgeben.

§ 11

Kassenprüfer

- 1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, mindestens einmal geprüft. Sie werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Aufgaben der Kassenprüfer/innen sind die Prüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie deren Verwendung im Rahmen der Satzung.

§ 12

Satzungsänderung

- 1. Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf unbeschadet der Regelung des § 9 (8) der Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 2. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderungen und der bisherigen Satzungsbestimmung anzugeben.
- 3. Der Vorstand ist ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung berechtigt, die Satzung zu ändern, soweit dies vom zuständigen Finanzamt zur Erfüllung der Vorgaben zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder vom zuständigen Vereinsregistergericht zur Erfüllung der Voraussetzung zur Eintragung in das Vereinsregister verlangt wird.

§ 13

Auflösung oder Zweckänderung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1. Anträge auf Auflösung oder Zweckänderung des Vereins können nur vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
- 2. Die Auflösung oder Zweckänderung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung oder durch §13 (3). Der Beschluss bedarf unbeschadet der Regelung des §9 (8) der Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und der/die Geschäftsführer/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ruhr-Universität Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.